

Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen

Eine stets wiederkehrende Situation in unternehmergeführten Familienunternehmen ist die darlehensweise Gewährung von Finanzmitteln durch nahe Angehörige.

Die damit zusammenhängende Abzugsfähigkeit von Zinsen im Familienverbund bereitet in der Praxis häufig Probleme, da die Finanzverwaltung Darlehen zwischen nahen Angehörigen oftmals als Instrument zur Verlagerung von Einkommen ansieht und deshalb diesen Sachverhalten skeptisch gegenübersteht.

Da der Bundesfinanzhof (BFH) die Anforderungen für derartige Darlehensverhältnisse neu beurteilt hat, möchte ich Sie in meinem aktuellen Editorial darüber informieren, was Neues zu beachten ist.

Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung

Nach gefestigter BFH-Rechtsprechung sind Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen – ebenso wie andere Vertragsverhältnisse unter Angehörigen – steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn drei Voraussetzungen vorliegen: Die Verträge müssen

1. zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sein,
2. tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden, und
3. dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen,
sowohl was den Vertragsinhalt angeht als auch die Durchführung.

Fremdvergleich oder Drittvergleich

Bei nahen Angehörigen werden, anders als bei fremden Dritten, gleichgerichtete Interessen vermutet. Durch die genannten Voraussetzungen, insbesondere durch den Fremdvergleich, soll sichergestellt werden, dass die Vertragsbeziehungen tatsächlich in einem sachlichen Zusammenhang stehen mit der Erzielung von Einkünften, sie also nicht privat motiviert sind.

Deshalb sind folgende Voraussetzungen für derartige Darlehensverträge zwingend:

Zivilrechtliche Wirksamkeit, Unterhalt, verschleierte Schenkung

Grundsätzlich spielt es für die Besteuerung keine Rolle, ob ein Rechtsgeschäft unwirksam ist, solange die Beteiligten für das wirtschaftliche Ergebnis dieses Rechtsgeschäfts eintreten und es bestehen lassen. So steht es in § 41 AO. Diese Bestimmung des ist aber de facto auf Verträge zwischen nahen Angehörigen nicht anzuwenden.

Begründet wird dies damit, dass es bei Vereinbarungen zwischen Familienangehörigen **klare Verhältnisse** geben muss. Die steuerliche Anerkennung einer Darlehensvereinbarung unter nahen Angehörigen, die zivilrechtlich unwirksam ist, kann demzufolge nicht allein mit dem Hinweis erreicht werden, dass die Zinsen tatsächlich gezahlt worden sind.

Damit das Finanzamt dies akzeptiert, müssen ein Darlehensvertrag und seine tatsächliche Durchführung gewährleisten, dass die Vermögenssphäre und die Einkunftssphäre der Angehörigen getrennt sind. Das ist vor allem bei Verträgen zwischen Eltern und Kindern ein kritischer Punkt.

Die Darlehenszinsen müssen einwandfrei abgrenzbar sein von der Gewährung von Unterhalt sowie von einer verschleierte Schenkung.

Eine verschleierte Schenkung ist anzunehmen, wenn die feste Laufzeit eines tilgungsfreien Darlehens die durchschnittliche statistische Lebenserwartung des Darlehensgebers deutlich übersteigt.

- So ist in jedem Fall Vorsicht geboten, wenn das Alter des Darlehensgebers oder gleichzeitige Schenkungen an Geschwister auf eine Schenkung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge schließen lassen.
- Gleiches gilt, wenn ein Kind mit den Darlehensmitteln ein Haus kauft, das vorher den Eltern gehört hat.

Beraterhinweis:

Im Ergebnis dürfen die persönlichen Verhältnisse nicht darauf schließen lassen, dass das Darlehen nicht getilgt wird und eigentlich eine Schenkung beabsichtigt ist, die allein aus steuerlichen Gründen als Darlehen deklariert wurde.

Außerdem darf es sich nicht um ein Scheingeschäft handeln, da dies vom Fiskus nicht berücksichtigt wird.

Ein Scheingeschäft wird vor allem dann angenommen, wenn der Darlehensnehmer wirtschaftlich nur schwer in der Lage ist, die vertraglich vereinbarten Zinsen und die Tilgung aufzubringen.

Prüfung des Fremdvergleichs bei Darlehensverträgen

Bei Rechtsverhältnissen zwischen fremden Dritten führt der natürliche Interessengegensatz dazu, dass eine private Veranlassung bei der Gestaltung und Durchführung von Verträgen regelmäßig keine Rolle spielt. Demgegenüber kann es bei Angehörigen nahe liegen, dass Vertragsbeziehungen auf privaten Motiven basieren.

Der Vergleich von Vereinbarungen zwischen Angehörigen mit den üblichen Rechtsverhältnissen zwischen fremden Dritten ist somit unverzichtbar, um auf die wirkliche Veranlassung eines Rechtsgeschäfts schließen zu können. Gestaltung und Durchführung eines Darlehensvertrags zwischen nahen Angehörigen müssen daher dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

Allerdings hilft hier im Zweifel die Rechtsprechung des BFH in der ausgeführt steht, dass nicht jede geringfügige Abweichung vom Fremdüblichen notwendigerweise schematisch die steuerliche Anerkennung ausschließt.

An dieser Stelle ist auf eine Entscheidung des X. Senats des BFH aus 2013 hinzuweisen, in der er die Intensität der Prüfung des Fremdvergleichs bei Darlehensverträgen zwischen nahen Angehörigen abhängig macht vom Anlass für die Aufnahme des Darlehens.

Ein strikter Fremdvergleich muss danach nur erfolgen, wenn der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber die Darlehensmittel zuvor geschenkt hat und dieser sie dann zurückgibt.

In der Praxis ist es meist so, dass die Eltern einem minderjährigen Kind Geld schenken und der Nachwuchs den Eltern das Geld als Darlehen wieder zur Verfügung stellt.

Weniger streng zu beurteilen sind hingegen Darlehen von Angehörigen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern.

Wenn also die Darlehensaufnahme unmittelbar durch die Erzielung von Einkünften und deshalb eindeutig betrieblich veranlasst ist, oder bei der Anschaffung einer vermieteten Immobilie das Darlehen zur Erzielung von Überschusseinkünften dient, dann ist nicht der Fremdvergleich einzelner Klauseln des Darlehensvertrags entscheidend, sondern die tatsächliche Durchführung der Zinsvereinbarung.

Beraterhinweis:

In diesen Fällen ist es nur dann gerechtfertigt ein Darlehen nicht anzuerkennen, wenn das Gesamtbild der Verhältnisse zu einer unausgewogenen Verteilung der Vertragschancen und der Risiken führt. Das Fehlen von Sicherheiten kann beispielsweise durch einen höheren Zinssatz ausgeglichen werden. Das gilt jedenfalls bei einer kurzfristigen Kündigungsmöglichkeit.

Die von der bisherigen Verwaltungsauffassung abweichenden BFH-Entscheidungen hat das Bundesfinanzministerium mittlerweile akzeptiert.

Danach gilt:

Vergleichsmaßstab für den Fremdvergleich sind zwar grundsätzlich die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn Darlehensverträge zwischen Angehörigen neben dem Interesse des Schuldners an der Erlangung zusätzlicher Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung auch dem Interesse des Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage dienen. Dann darf sich die Vereinbarung an vergleichbaren Kapitalanlagen orientieren.

Beraterhinweis:

Das heißt konkret angesichts der aktuell niedrigen Zinsen für Festgeldanlagen, dass, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, das Finanzamt auch niedrig verzinsliche Darlehen akzeptieren muss.

Besicherung von Darlehen, Personengesellschaften

Die Rechtsprechung geht grundsätzlich davon aus, dass der Rückzahlungsanspruch aus einem langfristigen Darlehen zwischen nahen Angehörigen ausreichend besichert sein muss. Als langfristig gelten in der Bankpraxis Kreditverträge mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren. Dabei ist die Laufzeit maßgebend, die ursprünglich vereinbart wurde.

Um Streitigkeiten von vornherein aus dem Weg zu gehen, sollte man auch bei Darlehen mit einer Laufzeit unter vier Jahren Sicherheiten vereinbaren. In jedem Fall ist die Bestellung von Sicherheiten auch bei kurzfristigen Darlehen geboten, wenn davon auszugehen ist, dass ein fremder Dritter angesichts der Vermögenslage des Angehörigen darauf bestanden hätte.

Beraterhinweis:

Das aus dem Fremdvergleich abgeleitete generelle Erfordernis einer ausreichenden Besicherung wird durch einen konkreten Fremdvergleich im jeweiligen Einzelfall überlagert.

Beispiel:

Drei verschiedene Kreditinstitute haben ein ungesichertes Darlehen von 100.000 € angeboten. Diese konkreten Angebote sind steuerlich zu berücksichtigen, wenn ein Verwandter ein ungesichertes Darlehen in gleicher Höhe gewährt. In diesem Fall verliert das ansonsten möglicherweise zwischen fremden Dritten übliche Vertragsgebaren an Gewicht. Die fehlende Besicherung deutet dann nicht ohne weiteres auf eine private Veranlassung hin.

Schenkweise begründete Darlehensforderungen

Bei Darlehen, die aus Mitteln gewährt werden, die dem Darlehensgeber zuvor vom Darlehensnehmer geschenkt worden sind, wird der Fremdvergleich sehr streng durchgeführt.

Zwar scheidet die Anerkennung des Darlehensvertrags nicht schon allein deshalb, weil die Geldmittel dem Darlehensgeber zuvor vom späteren Darlehensnehmer geschenkt wurden. Die Rechtsprechung hat aber bei langfristigen Darlehen bereits die fehlende Besicherung für sich allein ausreichen lassen, um einem Vertrag die steuerliche Anerkennung zu versagen.

Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen werden in Umwandlungsfällen selbst dann nicht anerkannt, wenn die Darlehensmodalitäten zwar einem Fremdvergleich standhalten, im Verhältnis zwischen dem Schenker und dem Beschenkten aber noch keine endgültige Vermögensverschiebung bewirkt worden ist.

Ist keine endgültige Vermögensverschiebung bewirkt worden, bleiben die angeblichen Darlehensbeträge – steuerlich betrachtet – Kapital des Schenkers. Der Vollzug der Schenkung ist bis zur Rückzahlung des sog. Darlehens aufgeschoben.

Der Umfang der Schenkung wird durch die Zahlung der angeblichen Darlehenszinsen erweitert, da hierin ein sog. Zusatzschenkungsversprechen angenommen wird.

Die Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen wird von der Finanzverwaltung insbesondere in drei Fällen unwiderleglich vermutet:

1. Die Schenkung und das Darlehen werden in ein und derselben Urkunde vereinbart,
2. die Schenkung erfolgt unter der Auflage, dass das Geld als Darlehen zurückgegeben wird, oder
3. das Schenkungsversprechen ist an die aufschiebende Bedingung geknüpft, dass der Betrag als Darlehen zurückgegeben wird.

Beraterhinweis:

Es klingt banal und ist alles andere als neu. Es macht aber dennoch Sinn daran zu erinnern, Angehörigendarlehen nach Möglichkeit nicht in zeitlicher Nähe nach Schenkungen erfolgen zu lassen.

Vorsicht!

Auch bei längeren Abständen zwischen einer Schenkung und einem Darlehensvertrag kann die steuerliche Anerkennung versagt werden, nämlich dann, wenn zwischen beiden Verträgen eine auf einem Gesamtplan beruhende sachliche Verknüpfung besteht.

Abgeltungsteuer, Abzinsung

Wie Ihnen sicherlich bekannt, gilt der gesonderte Steuersatz von 25 % nicht, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahestehende Personen“ sind.

Der Abgeltungsteuersatz ist jedoch nur ausgeschlossen, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen.

Mit großer Freude wurde im letzten Jahr ein Urteil des BFH aufgenommen.

Dort war zu lesen, dass die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes von 25% für Kapitaleinkünfte nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil Gläubiger und Schuldner Angehörige sind. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn einem nahen Angehörigen auf Grund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im Wesentlichen kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt.

Beraterhinweis:

- Das kommt in der Praxis so gut wie nie vor.
- Die Finanzverwaltung hat dies akzeptiert.

Fazit:

Auch bei einem Verwandtendarlehen profitiert der Darlehensgeber regelmäßig von dem günstigen Steuersatz von 25 %. Allein die Ausnutzung des Steuersatzgefälles zwischen der tariflichen Einkommensteuer und dem Abgeltungsteuersatz stellt keine missbräuchliche Gestaltung dar.

Sollten Sie zu dieser Thematik „Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen nahen Angehörigen“ noch Fragen haben, so freut sich das Team der Steuerkanzlei Weichselbaum Ihnen dabei behilflich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©